

30₂₀₁₃

polylog

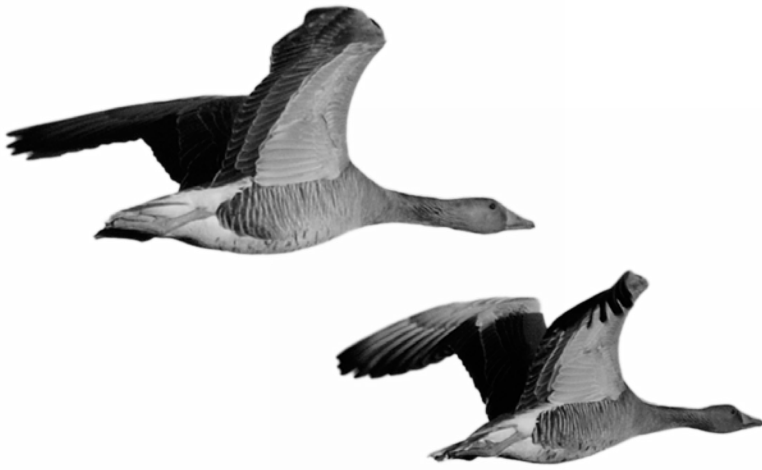
ZEITSCHRIFT FÜR INTERKULTURELLES PHILOSOPHIERN



MIGRATION

Mit Beiträgen von ARASH ABIZADEH, UCHENNA OKEJA,
BIANCA BOTEVA-RICHTER, NOBUKO ADACHI, KIEN NGHI HA,
NAUSIKAA SCHIRILLA, ABULLAHI AN-NA'IM, PETER ENZ
und anderen

SONDERDRUCK



MIGRATION

forum

105

PETER ENZ

Religion und Rebellion
Ibn Khaldun und die revolutionäre Bewegung

116

REZENSIONEN & TIPPS

144

IMPRESSUM

145

POLYLOG BESTELLEN

5

ARASH ABIZADEH

*Geschlossene Grenzen, Menschenrechte
und demokratische Legitimation*

25

UCHENNA OKEJA

*Migration und globale Gerechtigkeit:
Afrikanische Sichtweisen*

41

BIANCA BOTEVA-RICHTER

*Die Migration und das Zwischen
als konstituierendes Element –
Ist der globale Mensch ein ewiger Migrant?*

59

NOBUKO ADACHI

*Die Dynamik von Rasse und Ethnizität als
Kategorisierungs- und Klassifizierungsprozess:
Benennung, Rassenzuweisung und Ethnisierung in einer
japanisch-brasilianischen Kommune*

75

KIEN NGHI HA

Postkoloniale Kritik und Migration

83

NAUSIKAA SCHIRILLA

*Feminisierung der Migration und
zurückgelassene Kinder
Diskurskritische und ethische Aspekte*

91

*Im Gespräch mit Abullahi An-Na'im
Anke Graneß und Ursula Baatz im Mai 2013*

SUSANNE MOSER

Die Menschenrechte – eine Sakralisierung der Person?

zu: Hans Joas: Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte

Hans Joas:
*Die Sakralität der Person.
 Eine neue Genealogie der
 Menschenrechte*
 Suhrkamp 2011
 ISBN: 978-3-518-58566-5, 303 S.

In *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte* vertritt Hans Joas die These »dass wir den Aufstieg der Menschenrechte und die Idee universaler Menschenwürde als einen Prozess der Sakralisierung der Person zu verstehen haben« (204). Die im 18. Jahrhundert stattfindenden Reformen des Strafrechts und der Strafpraxis, so z.B. die Abschaffung der Folter, seien der Ausdruck einer tiefreichenden kulturellen Verschiebung, durch welche die menschliche Person selbst »zum heiligen Objekt« geworden sei. (82) Der erste, der diesen Gedanken formuliert habe,

sei Émile Durkheim gewesen, dem zufolge der Glaube an die Menschenrechte und an die universale Menschenwürde als die »Religion der Menschheit oder der Humanität« aufzufassen sei. (87). Joas hebt hervor, dass der Begriff des Heiligen hier nicht von dem der Religion abgeleitet, sondern als für Religion konstitutiv angesehen wird. Nicht nur religiös Gläubige hätten demnach etwas, das ihnen heilig sei, sondern auch Atheisten und diejenigen, die an die Vernunft glauben (94). Das Sakrale zeichne sich dadurch aus, dass es von Verboten geschützt und verteidigt und als Ort



einer Kraft erfahren werde. (92) Zugleich sei es für das Heilige charakteristisch, dass es mit einer starken subjektiven Gewissheit, einem Evidenzempfinden und einer affektiven Intensität erfasst werde. (251)

Joas betont, dass seine These eine Ablehnung aller derjenigen Vorstellungen enthalte, in denen angenommen werde, dass der als Prozess der Sakralisierung der Person zu verstehende Aufstieg der Menschenrechte »als Produkt einer bestimmten Tradition, etwa der christlichen, aufzufassen sei«. (204) Ebenso wenig könne man davon sprechen, dass dieses Produkt quasi unvermeidlich an irgendeinem Punkt der Geschichte aus den Keimen der Tradition habe hervorgehen müssen: »Traditionen also solche, so behaupte ich, bringen nichts hervor.« (204) Entscheidend sei die Art ihrer Aneignung durch die zeitgenössischen Akteure unter ihren spezifischen Bedingungen und in dem Spannungsfeld von Praktiken, Werten und Institutionen, in dem sie sich befinden. Er versucht dies am Beispiel des Verhältnisses von Christentum und Menschenrechten aufzuzeigen: Es habe eine christliche Rechtfertigung der Sklaverei, der Folter, eine Ablehnung der Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts und eine Skepsis gegenüber der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 gegeben. Sicher gab es auch das Gegenteil: Das christliche Engagement für die Abschaffung von Folter und Sklaverei und die Rückbesinnung auf den christlichen Person-Begriff. (16) Die in vieler Hinsicht neuartige Sakralisierung der Person habe also für das Christentum, ebenso wie für andere religiöse und auch sä-

kulare Werte- und Weltdeutungstraditionen, eine Herausforderung dargestellt, in deren Licht ihre Anhänger sich neu deuten mussten. (205) So sei der Widerstand der USA gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nach ihrer Verabschiedung 1948 enorm gewesen. Sie wurde als dem amerikanischen Recht und der amerikanischen Tradition völlig fremd angesehen, wobei versucht worden sei, durch einen Verfassungszusatz die Ausrichtung der amerikanischen Politik an der Erklärung zu verhindern, was nur knapp scheiterte. (209)

Joas will die »Entstehung« der Menschenrechte in ein neues Licht stellen. (15) Entschieden wendet er sich sowohl gegen die bisherigen »Meistererzählungen«, welche die Menschenrechte entweder auf religiöse oder auf säkular-humanistische Ursprünge zurückführen wollen (16), als auch gegen einen kulturellen Triumphalismus, »dem zufolge die Menschenrechte wie ein fest gegründeter Besitz erscheinen, der die Überlegenheit der eigenen Kultur unter Beweis stellt« (146). Unter Rückgriff auf Ernst Toeltsch entwickelt Joas methodisch eine affirmative Genealogie, bei der er eine spezifische kontexttranszendierende Verschränkung von Narration und Argumentation annimmt. (171) Die narrative Struktur unseres Selbstverständnisses bringe es mit sich, dass man nicht umhin könne, sich selbst zu den Idealen, bzw. Werten, die man habe, in ein Verhältnis zu bringen und sich in Bezug auf diese zu verorten. (173) Anstatt einer objektiven Geschichtsteleologie trete nunmehr die vom Subjekt her zu schaffende Kultursynthese. (187) Ideale oder Werte würden vom Subjekt nicht gewählt oder

Entschieden wendet er sich sowohl gegen die bisherigen »Meistererzählungen«, welche die Menschenrechte entweder auf religiöse oder auf säkular-humanistische Ursprünge zurückführen wollen (16), als auch gegen einen kulturellen Triumphalismus, »dem zufolge die Menschenrechte wie ein fest gegründeter Besitz erscheinen, der die Überlegenheit der eigenen Kultur unter Beweis stellt«.

(S. 146)

beschlossen. Nicht Begründungen seien bei intensiven Wertbindungen konstitutiv, sondern Erfahrungen, die ein Gefühl der subjektiven Evidenz bei affektiver Intensität, oder wie Troeltsch sage, eine »subjektive Absolutheit« hervorrufen (163). Verschiebungen dieses subjektiven Evidenzgefühls seien Kennzeichen eines Wertewandels. (251)

Was passiert nun, wenn die subjektiven Evidenzen voneinander abweichen, wenn ein Dissens in Sachen Werten entsteht? (251) Joas gibt darauf eine pragmatische Antwort: Nur Menschen können handeln. Sie können sich zu gemeinsamen Handlungen zusammenschließen, auch wenn ihre Werte differieren. Die Möglichkeit »in der Pluralität konkurrierender Wertssysteme einen erfolgreichen Weg der Verständigung auf eine neuartige Gemeinsamkeit hin« zu gehen, sieht Joas in der Wertegeneralisierung. (252) Dieser auf Talcott Parsons zurückgehende Begriff enthält die These, dass »je differenzierter eine System ist, desto höher ist das Niveau der Generalisierung, auf dem das Wertmuster formuliert werden muss, wenn es die spezifischen Werte aller differenzierten Teile des sozialen Systems legitimieren soll.« (261) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 mit ihrer Vielfalt an Verfassern und deren bewusstem Verzicht auf spezifische Formen von Begründungen stellt für Joas das Ergebnis einer solchen Wertegeneralisierung dar. (271) Das Narrativ der Sakralität der Person sei geeignet gewesen, das historische Wissen, das wir zur Entstehung der Erklärung von 1948 haben, zu synthetisieren. Die lange Vorgeschichte der Erklärung von 1948 zeige, dass es schwierig sein dürfte, eine

einzelne Kultur, Religion oder Philosophie als ihre ausschließliche Grundlage zu betrachten. (271). Es sei eine Verständigung gelungen, »zwischen fundamental differierenden kulturellen Traditionen, Traditionen also mit auf den ersten Blick stark voneinander abweichenden ›Sakralitäten« (266) Das Schema westlich/nichtwestlich erweise sich als unfähig, diese Vielfalt zu erfassen. (275) Bei der Erklärung handle es sich nicht um ein westliches Oktroi. (277)

Hans Joas liefert mit seinem Buch einen Beitrag zum interkulturellen Dialog. Anhand des Konzepts der Wertegeneralisierung will er uns einen Weg aufzeigen, wie wir trotz verschiedener Erfahrungen und verschiedener Herkunft, abweichender Traditionen und unterschiedlicher Werte, dennoch gemeinsam die Welt gestalten können, ohne dabei unsere Verwurzelung in diesen Traditionen zu verlieren. Joas fordert uns hier auf, den eurozentrischen Blickwinkel in Hinsicht auf die Menschenrechte zu verlassen. Bereits im 19. Jahrhundert habe ein reger Menschenrechtsdiskurs in Lateinamerika, Afrika und Asien stattgefunden, insbesondere in China. Joas weist darauf hin, dass bei der Ausarbeitung der Menschenrechtsklärung von 1948 Delegierte von 18 Staaten mitgearbeitet haben, unter anderem der Vertreter Chinas, Peng-chun Chang, der ganz besonders davor gewarnt habe, eine einzelne Tradition spezifisch hervorzuheben. Ihm sei die »Synthetisierung von Begründungstraditionen« ein zentrales Anliegen gewesen (274), der indischen Delegierten, Hansa Mehta sei es zu verdanken, dass die Sprache der Erklärung geschlechtsneutral sei (nicht »all men«, sondern

Das Narrativ der Sakralität der Person sei geeignet gewesen, das historische Wissen, das wir zur Entstehung der Erklärung von 1948 haben, zu synthetisieren. (S. 266)




»all human beings«) und der chilenische Richter Hernan Santa Cruz habe sich besonders für die Erwähnung sozioökonomischer Rechte eingesetzt.« (275)

Der Versuch von Hans Joas, die Geschichte der Menschenrechte als Prozess der Sakralisierung der Person neu zu schreiben, erscheint hingegen als nicht plausibel. Man erkennt zwar die Absicht hier über ein Instrument zu verfügen, das jenseits der Dichotomie religiös/säkular-humanistische angesiedelt werden könnte. Bei genauerer Betrachtung trifft dies jedoch nicht zu. So wird der atheistische Ansatz von Durkheim, dessen zentrales Dogma die Autonomie der Vernunft des Individuums darstellt (95), ebenso verworfen wie andere Vernunftbegründungen, z.B. bei Kant, weil hier diejenigen Menschen ausgeschlossen sind, die nicht oder nicht mehr über Vernunft verfügen, so z.B. Neugeborene, geistig Behinderte und demenzkranke alte Menschen. Letztlich nimmt Joas Zuflucht bei der Unsterblichkeit der Seele und der Gottesebenbildlichkeit mit der Bemerkung, dass wer diesen Glauben nicht teile, zeigen müsse, wie er mit seinen denkerischen Mitteln die Idee der Unverfügbarkeit rechtfertigen und motivierend machen könne. (250)

Hier zeigt sich die ganze Problematik dieses Buches: Es will nicht nur die Geschichte der Menschenrechte neu schreiben, sondern auch deren Begründung liefern. (12) Seine Skepsis gegenüber philosophischen Begründungsversuchen und seine Ablehnung einer rein rationalen Begründung letzter Werte führen Joas zuletzt zu einer religiösen, und zwar christlichen Begründung der Menschenrechte. Er gibt sogar

selbst zu, dass seine religiös motivierten Spekulationen manche Leser immer nervöser machen werde, da dies mit rationaler philosophischer Argumentation wenig und mit Sozialwissenschaft schon gar nichts zu tun habe. (230) Dadurch verliert sein pluralistisch angelegtes Anliegen an Glaubwürdigkeit, in dem er alle Vorstellungen zurückgewiesen hatte, welche die Menschenrechte als Produkt einer bestimmten Tradition, etwa der christlichen, auffassen (204). Zudem ist auffällig, dass Joas den ursprünglichen Charakter der Menschenrechte als Abwehrrechte vollkommen ausblendet. Im 13. Jahrhundert wurde von englischen Adligen in der *Magna Charta Libertatum* der Schutz von Leben und Eigentum vor den Übergriffen des Herrschers erkämpft. Diesen Freiheitsrechten nur einiger weniger fügt die französische Menschenrechtserklärung die Freiheit, Gleichheit und Solidarität aller Menschen hinzu, auch wenn sie zunächst nur für bürgerliche Männer gedacht war und sowohl Frauen als auch lohnabhängige Männer ausschloss. Die Menschenwürde wird hingegen erst in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 eingeführt und auch Joas weist darauf hin, dass es die Erfahrungen des Holocaust waren, die dazu geführt haben, dem Begriff der Menschenwürde einen zentralen Platz einzuräumen (113). Die Geschichte der Menschenrechte und diejenige der Menschenwürde wäre also getrennt zu betrachten. Letztere könnte sehr wohl als Prozess der Sakralisierung der Person aufgefasst werden, ob dies für die Menschenrechte auch zu gelten hat erscheint mehr als fraglich zu sein. Immerhin unterscheidet Joas in seiner

Letztlich nimmt Joas Zuflucht bei der Unsterblichkeit der Seele und der Gottesebenbildlichkeit. (250) Zudem ist auffällig, dass Joas den ursprünglichen Charakter der Menschenrechte als Abwehrrechte vollkommen ausblendet.



These auch klar zwischen beiden. Dennoch liefert das Buch von Hans Joas einen wertvollen Beitrag zur Entkräftung der Kritiken an den Menschenrechten, sie seien ein westliches Instrument der Überlegenheit und Dominanz.